

57

Mandant hat Abschrift

# SOZIALGERICHT HILDESHEIM

Az.: S 44 SO 221/08

IM NAMEN DES VOLKES

E i n d r u c k  
 23. März 2010  
 Rechtsanwalt  
 Waldmann-Stock...

## URTEIL

In dem Rechtsstreit



Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stockner und Partner,  
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,

g e g e n

Landkreis Göttingen, vertreten durch die Stadt Göttingen Referat Recht,  
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen,

Beklagter,

hat das Sozialgericht Hildesheim - 44. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 24. März 2010 durch die Vorsitzende, Richterin am Verwaltungsgericht Niederau-Frey, sowie die ehrenamtlichen Richter Herrn Dr. Ströhlein und Frau Hartmann für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 17.12.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 27.10.2008 wird aufgehoben und der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für den Zeitraum vom 11.01.2008 bis zum 30.06.2008 Leistungen nach dem SGB XII zu gewähren.

Der Beklagte hat der Klägerin die Kosten zu erstatten.

### Tatbestand:

Der Klägerin begehrt von dem Beklagten für den Zeitraum ab dem 11.01.2008 bis zum 30.06.2008 Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII.

Die im Jahr 1941 geborene Klägerin ist iranische Staatsangehörige, die im Februar 1988 nach Deutschland einreiste.

Nach den von der für den Beklagten handelnden Stadt Göttingen vorgelegten Ausländerakten wurde die Klägerin nach ihrer Einreise zunächst ausländerbehördlich geduldet. Später erteilte ihr die Stadt Göttingen gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Aufenthaltsgenehmigung, die u.a. mit Verfügung vom 05.04.2005 bis zum 21.04.2007 verlängert wurde. Am 12.04.2007 beantragte die Klägerin bei der Stadt Göttingen die weitere Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis. Hieraufhin erteilte ihr die Stadt Göttingen am 12.04.2007 eine Bescheinigung über die Beantragung eines Aufenthaltstitels. Mit Bescheid vom 08.10.2007 lehnte die Stadt Göttingen die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung ab. Diesen Bescheid hob die Stadt im Zuge eines von der Klägerin erwirkten Beschlusses des Verwaltungsgerichts Göttingen vom 08.05.2008 - [REDACTED] [REDACTED] - mit Schreiben vom 23.06.2008 (wieder) auf. Am 26.05.2008 erteilte die Stadt Göttingen der Klägerin gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG eine bis zum 10.07.2010 gültige Aufenthaltsgenehmigung. Wörtlich heißt es in den ausländerbehördlichen Akten unter dem 26.05.2008 nach der handschriftlichen Eintragung unter Verlängerung bis: "*2 Jahre ab Erteilung (Neu) 10.07.2010*".

Die Klägerin bezog während ihres Aufenthalts in Deutschland laufend Sozialleistungen. Mit Bescheid vom 17.12.2007 bewilligte die für den Beklagten insoweit handelnde Stadt Göttingen der Klägerin (noch) bis zum 10.01.2008 Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Vorschriften des SGB XII. Den früheren Bewilligungsbescheid vom 19.06.2007 hob sie insoweit auf. Zur Begründung führte die Stadt aus, die Klägerin sei ab dem 11.01.2008 vollziehbar ausreisepflichtig. Auch wenn eine Abschiebeandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar sei, habe sie dem Grunde nach (lediglich) Anspruch auf Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes. Diese Leistungen gingen gemäß § 2 Abs. 1 SGB II den Leistungen nach dem SGB XII vor.

Den dagegen eingelegten Widerspruch begründete die Klägerin damit, dass der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu Unrecht abgelehnt worden sei. Auf den Eilantrag und die entsprechende Klage vor dem Verwaltungsgericht Göttingen weise sie hin.

Mit Bescheid vom 05.08.2008 bewilligte die Stadt Göttingen der Klägerin ab dem 01.07.2008 bis zum 30.06.2009 (erneut) Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII.

Den Widerspruch wies der Beklagte mit Bescheid vom 27.10.2008 zurück. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, die Klägerin habe für den Zeitraum vom 12.01.2008 bis zum 10.07.2008 grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz; denn in diesem Zeitraum sei sie vollziehbar ausreisepflichtig gewesen. Damit zähle sie zu dem Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 Asylbewerberleistungsgesetz. Die "im Juli 2008" erteilte Aufenthaltserlaubnis sei nicht rückwirkend ab dem 12.01.2008 erteilt worden, so dass sie in dem genannten Zeitraum Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII nicht beanspruchen könne.

Wann der Widerspruchsbescheid an die Klägerin gesandt worden ist, lässt die Durchschrift des Bescheides in den Verwaltungsakten nicht erkennen.

Die Klägerin hat am 02.12.2008 Klage erhoben.

Zur Begründung wiederholt sie im Wesentlichen ihr bisheriges Vorbringen. Ergänzend führt sie aus, sie sei vor dem Hintergrund der niedersächsischen Bleiberechtsregelung aus dem Jahr 1990 durchgehend im Besitz eines Aufenthaltstitels gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG gewesen. Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 Asylbewerberleistungsgesetz hätten zu keinem Zeitpunkt vorgelegen, so dass ein Ausschlussstatbestand i.S.d. § 2 Abs. 1 SGB XII nicht gegeben sei. Die Anspruchsvoraussetzungen im Übrigen stünden nicht im Streit. Sie habe deshalb über den 10.01.2008 hinaus Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

den Bescheid vom 17.12.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 27.10.2008 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihr für den Zeitraum vom 11.01.2008 bis zum 30.06.2008 Leistungen nach dem SGB XII zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er teilt mit, dass die Klägerin aufgrund der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den angefochtenen Bescheid die Leistungen nach dem SGB XII fortlaufend bis Ende Juni 2008 ausgezahlt bekommen habe. Die Klägerin habe bis zur erneuten Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 23 AufenthG "am 11.07.2008" zunächst Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der Beklagte meint unter Hinweis auf Kommentarliteratur zum Aufenthaltsgesetz der Aufhebungsbescheid vom 23.06.2008 sei

gemäß § 43 VwVfG mit Bekanntgabe für die Zukunft wirksam und entfalte keine Rückwirkung. Die Fortgeltungsfiktion führe nicht dazu, die Zwischenzeit rückwirkend als rechtmäßigen Aufenthalt anzusehen. Es habe deshalb lediglich ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bestanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie die Verwaltungsakten und die ausländerbehördlichen Verwaltungsakten ( 3 Bände) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 1 SGG einverstanden erklärt.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid vom 17.12.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 27.10.2008 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat für den Zeitraum vom 11.01.2008 bis zum 30.06.2008 Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII.

Die Klägerin hat als iranische Staatsangehörige Anspruch auf Leistungen nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII. Danach ist Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. Die Vorschriften des Vierten Kapitels bleiben unberührt. Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu leisten ist oder geleistet werden soll, bleiben unberührt.

Die Klägerin war (u.a.) seit dem 05.04.2005 bis zum 21.04.2007 gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung. Am 12.04.2007 beantragte sie bei der Stadt Göttingen die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis. Hieraufhin erteilte ihr die Stadt Göttingen am 12.04.2007 und am 08.10.2007 Bescheinigungen über die Beantragung eines Aufenthaltstitels. Im Hinblick hierauf galt § 81 Abs. 4

AufenthG, wonach bei Beantragung der Verlängerung des Aufenthaltstitels der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend gilt. Mit Bescheid vom 08.10.2007 lehnte die Stadt Göttingen die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung ab. Diesen Bescheid hob die Stadt im Zuge eines von der Klägerin erwirkten Beschlusses des Verwaltungsgerichts Göttingen vom 08.05.2008 - Az.: [REDACTED] mit Schreiben vom 23.06.2008 (wieder) auf. Laut Verfügung vom 26.05.2008 erteilte die Stadt Göttingen der Klägerin gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG eine bis zum 10.07.2010 gültige Aufenthaltsgenehmigung.

Entscheidend ist im Hinblick hierauf, dass die für den Beklagten handelnde Stadt Göttingen den Bescheid vom 08.10.2007, mit dem sie die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung der Klägerin abgelehnt hatte, unter dem 23.06.2008 aufgehoben hat. Danach gilt § 84 Abs. 2 letzt. Satz AufenthG, wonach eine Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts nicht eintritt, wenn der Verwaltungsakt durch eine behördliche oder unanfechtbare gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird. Hiernach hatte sich die Klägerin in dem Zeitraum vom 11.01.2008 bis zum 30.06.2008 rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten bzw. galt ihr bis zum 21.04.2007 gültiger Aufenthaltstitel bis zu der stattgebenden Entscheidung der Stadt Göttingen über ihren Verlängerungsantrag am 26.05.2008 gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG fort. Danach war die Klägerin fortlaufend im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung, so dass sie für den hier im Streit stehenden Zeitraum einen Anspruch auf die begehrten Grundsicherungsleistungen nach den Vorschriften des SGB XII hat.

Die Auffassung des Beklagten, dass die "im Juli 2008" erteilte Aufenthaltserlaubnis nicht rückwirkend (ab dem 12.01.2008) erteilt worden sein soll, ist im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 84 Abs. 2 letzt. Satz und 81 Abs. 4 AufenthG nicht nachvollziehbar; denn nach Aufhebung des von der Klägerin erfolgreich angefochtenen Ablehnungsbescheides vom 08.10.2007, war erneut über den Verlängerungsantrag der Klägerin vom 12.04.2007 zu entscheiden. Dies war mit dem stattgebenden Bescheid vom 26.05.2008 geschehen. Hieran ändert auch der handschriftliche Zusatz in den Verwaltungsakten "*2 Jahre ab Erteilung (Neu) 10.07.2010*" nichts. Denn dieser Zusatz ist nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts der Klägerin in dem Zeitraum vom 12.04.2007 bis zur Erteilung der Verlängerung ihrer Aufenthaltsgenehmigung am 26.05.2008 in Frage zu stellen.

Die Berufung ist gem. § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG nicht zulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes im Hinblick auf das Klagebegehren, das sich (lediglich) auf die Differenz der Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz und Grundsicherungs-

leistungen nach dem SGB XII für den Zeitraum vom 12.01.2008 bis zum 30.06.2008 richtet, unter 750,-- € liegt. Gründe für die Zulassung der Berufung sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines **Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- 1.) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 2.) das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht
- 3.) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines **Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hildesheim, Kreuzstr. 8, 31134 Hildesheim, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.